

PLANZEICHEN (gem § 2 Abs. 4 PlanzVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a)

WR

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG u. §§ 16 u. 17 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 18 BauNVO

III

Zahl der Vollgeschosse zwingend

0.4

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0.8

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG u. §§ 16 u. 17 BauNVO)

o

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

△o

Offene Bauweise, nur Einzehäuser zulässig

△o

Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

△o

Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig

△o

Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

g

Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

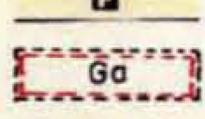
Überbaubare Fläche

— — — Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Zusammenfassung der Planzeichen

Art der baul. Nutzung	WR	II	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0.4	0.8	Geschoßflächenzahl
		△o	Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG)



Kindergarten



Kirche

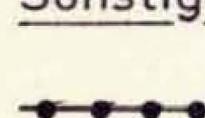
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)



Straßenfläche



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Parkfläche



Garagen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)



Umformerstation



Kinderspielplatz

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen



Abgrenzung unterschiedl. Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)



Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Nr. 13-24/0225/1

Genehmigt (§ 11 BBauG § 17 (3))

Karlsruhe, den 29. Mai 1973

Regierungspräsidium

Karlsruhe

Im Auftrag

Herrnrich

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

S A T Z U N G

A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen Städtebau und Raumordnung) vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429), der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1233), des § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.61 (Ges. Bl. S. 103) und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) beschließt der Gemeinderat der Stadt Wiesloch den Bebauungsplan Stadtteil Altwiesloch, hier: zwischen Baisertaler Straße, Dielheimer Straße und Am Schlangengrund als Satzung.

B. Schriftliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Reines Wohngebiet (WR) Ausnahmen nach § 3 (3) BNVO sind nur für das Grundstück Lgb. Nr. 9074/12 zulässig.
- 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) Ausnahmen nach § 4 (3) Ziff. 4,5 und 6 sind nicht zulässig.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

- 2.1 Dachform, Dachneigung: Reines Wohngebiet (WR) Satteldach, Dachneigung 15° bis 25°, Allgemeines Wohngebiet (WA) Dachneigung 15° bis 28°.
- 2.2 Dachfarbe: dunkler Farbton
- 2.3 Außenflächen: heller Farbton
- 2.4 Sockelhöhe: gemessen entlang der Straßenbegrenzungslinie im reinen Wohngebiet (WR) im Bereich der Planstraße 1, 2 und 3 max. 0,30 m, im allgemeinen Wohngebiet (WA) max. 0,60 m
- 2.5 Für die Bebauung entlang der Planstraßen 1, 2 und 3 sind die Schnitte A-B und C-D maßgebend.
- 2.6 Kniestock: zulässig max. 0,30 m
- 2.7 Für jedes Gebäude ist nur eine Gemeinschaftsantenne für Rundfunk- und Fernsehempfang zulässig.

3. Außengestaltung

- 3.1 Im reinen Wohngebiet (WR) und im allgemeinen Wohngebiet (WA) im Bereich der Weiherstraße sind die nicht überbauten Grundstücksflächen soweit sie nicht als Eingang, Fußweg, Zufahrt usw. dienen, landschaftsgärtnerisch anzulegen.
- 3.2 Abfallbehälter (Mülleimer) sind innerhalb baulicher Anlagen unterzubringen.
- 3.3 Die Anbringung von Werbeanlagen und Automaten sind im reinen Wohngebiet (WR) nicht zulässig.

4. Garagen und Stellplätze

- 4.1 Für jede Wohneinheit ist 1 Stellplatz oder 1 Garage entweder auf dem Baugrundstück oder auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen zu errichten.
- 4.2 Die Gestaltung der Gemeinschaftsgaragen im südlichen Bereich der Weiherstraße ist einheitlich vorzunehmen.
- 4.3 Garagen dürfen eine lichte Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
- 4.4 Werden Garagen bzw. überdachte Stellplätze in Verbindung mit Gebäuden erstellt, so sind sie entweder mit Flachdach auszuführen oder es muß die Dachneigung, Dachform und Firstrichtung dem jeweiligen Gebäude angepasst werden.

5. Einfriedigungen

- 5.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Mauer bzw. Betonsockel oder Saumsteine bis zu einer Höhe von max. 0,20 m zulässig.
- Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,0 m möglich. Die Einholung einer Baugenehmigung ist erforderlich.

6. Ausnahmen § 1 (1) BNVO

- 6.1 Von der zwingenden dreigeschossigen Festsetzung im allgemeinen Wohngebiet (WA) entlang der Dielheimer Straße kann dann abweichen werden, wenn Umbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, die die bestehenden Gebäude in ihrer jetzigen Form nicht wesentlich verändern.
- 6.2 Bei den schriftlichen Festsetzungen können unter Ziff. 2.4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn und soweit es für die ordnungsgemäße Entlastung der Kellergeschosse erforderlich ist bzw. wenn aus gestalterischen Gründen eine andere Sockelhöhe zweckmäßig wäre.

Gebauungsplan Stadtteil Altweisloch Bereich zwischen Dieleheimer Straße, Gaiertaler Straße und Am Schlangengrund

B e g r ü n d u n g

noch § 9 BGBauG

I. Raumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen:
"Gaiertaler Straße - Dieleheimer Straße" und "Am Schlangengrund"

II. Erfordernis der Plangrafstellung

(1) Für den Planungsbereich besteht ein Ortsstraßenplan aus den Jahren 1909. Dieser Plan weist lediglich Straßenfluchten aus, und beinhaltet sonst keine weiteren Angaben und Aussagen nach § 9 BGBauG.

Dieser Ortsstraßenplan wurde durch den damaligen Bezirkstag mit Bescheid vom 3. November 1910 bestätigt. Eine Änderung erfolgte im Jahre 1926/27.

(2) Im Bereich "Kusinerstraße" (Verbindung zwischen Gaiertaler Straße und Dieleheimer Straße) sollen durch entsprechende Festsetzungen die dort befindlichen Grundstücke einer Bebauung zugeführt werden. Ein öffentliches Interesse für das Plangebiet ist somit gegeben.

(3) Um für die Zukunft auch für die bebauten Grundstücke entlang der Dieleheimer Straße, Gaiertaler Straße und Am Schlangengrund eine städtebauliche Ordnung zu erhalten, sollen im Rahmen dieses Gebauungsplanes Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Festlegung von Baugrenzen in diesen Teilen vorgenommen werden.

III. Einführung in die Bebauungslösung der Stadt

Für die Gesackung Wiesloch besteht ein Flächennutzungsplanentwurf aufgestellt und bearbeitet vom Kreisplanungsausschuss beim Landratsamt Heidelberg. In diesem Plan ist die Fläche des Plangebietes als wohnbaufähig ausgewiesen. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht somit dem in Bearbeitung befindlichen Flächennutzungsplanentwurf.

IV. Erreichbarkeit

- (1) Der gesuchte Planbereich liegt innerhalb fertig ausgebauter Landes- bzw. Ortsstraßen. Eine Änderung dieser Straßenzüge ist nicht vorgesehen.
- (2) Der im Plan ausgewiesene Straßenzug "Weiherstraße" ist nur teilweise hergestellt und in seinem östlichen Bereich noch zuverbauen. Die Weiherstraße ist eine Ortsstraße und erschließt ein Verbindungsstraßen zwischen der Gaerteler Straße und Dillheimer Straße im wesentlichen des im Plan ausgewiesenen reine Wohngebiet.

V. VerSORGUNGSLÖSUNGEN

(1) Entfuhrung

Der Anschluß aller Grundstücke innerhalb des Plangebietes an das Kanalnetz der Stadt Wiesloch ist gegeben.

Die Grundstücke entlang der ausgebauten Straßenzüge sind bereits an dieses Kanalnetz angeschlossen.

(2) Wasserversorgung und Elektrizität

Städtische Grundstücke innerhalb des Plangebietes können an das städt. Wassererversorgungsnetz und an das Stromnetz der Badenwerk AG angeschlossen werden bzw. sind bereits dort angeschlossen.

(3) Gasversorgung

Der Anschluß der Grundstücke innerhalb des Flangebietes an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heidelberg ist gegeben.

VI. Bodenordnung

Für den Bereich Seiherstraße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Gaußlandumlegung eingeleitet und durchgeführt werden.

VII. Kosten

Die Kosten, die durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, sind überschlägig ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

(1) Enteisung

ca. 267 lfdm. 6	DM 300,--	=	DM	80.100,--
-----------------	-----------	---	----	-----------

(2) Wasserversorgung

ca. 150 lfdm. 6	DM 120,--	=	DM	23.400,--
-----------------	-----------	---	----	-----------

(3) Stromversorgung

ca. 253 lfdm. 6	DM 50,--	=	DM	12.650,--
-----------------	----------	---	----	-----------

(4) Straßenbau

ca. 1510 m ² 6	DM 50,--	=	DM	75.500,--
---------------------------	----------	---	----	-----------

(5) Gaußlandumlegungsverfahren

(Sektor Seiherstraße)	ca.	=	DM	5.000,--
-----------------------	-----	---	----	----------

DM 195.850,--

- 6 -

Einen Teil dieser Aufwendungen erhebt die Stadt im Rahmen des
örtlichen Setzungsgesetzes wieder zurück.

Wiesloch, den 21. Dezember 1972

In Vertretung:

Bürgermeister



Planung:

Planungsamt

BEBAUUNGSPLAN

STADTTEIL ALTWIESLOCH

Hier: Zwischen Baiertaler Straße,
Dielheimer Straße u. Am Schlangen-
grund

AUFGESTELLT:

PLANUNGSAMT WIESLOCH

WIESLOCH, DEN 20. 12. 1972

Wiesloch

	Datum	Name	Maßstab	Planzeichen	Blatt Nr
bearbeitet	JULI 1971	H. A. A. S			
gezeichnet	12. 7. 1971	B. E. L. E	1:500		
geprüft					

C. Beschlüsse u. Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BbauG am 28. Oktober 1972 beschlossen, diesen Gebauungsplan aufzustellen.

Wiesloch, den 1. März 1973



Oberbürgermeister

In Vertretung: Mohr

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 (6) BbauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27./28. Dezember 1972 vom 5. Januar 1973 bis einschließlich 5. Februar 1973 öffentlich aufgelegt.

Wiesloch, den 1. März 1973



Oberbürgermeister

In Vertretung: Mohr

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BbauG und § 111 LBO in Verbindung mit § 4 GO durch Beschuß des Gemeinderates vom 28. Februar 1973 als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den 1. März 1973



Oberbürgermeister

In Vertretung: Mohr

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde:

Nr. Genehmigt § 11 BbauG, § 111 LBO

Karlsruhe, den

Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag

(Siegel)

siehe bei Planzeichenerläuterung unten

Durch Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BbauG vom 21./22. Juli 1973 ist der Bebauungsplan am 22. Juli 1973 rechtskräftig geworden.

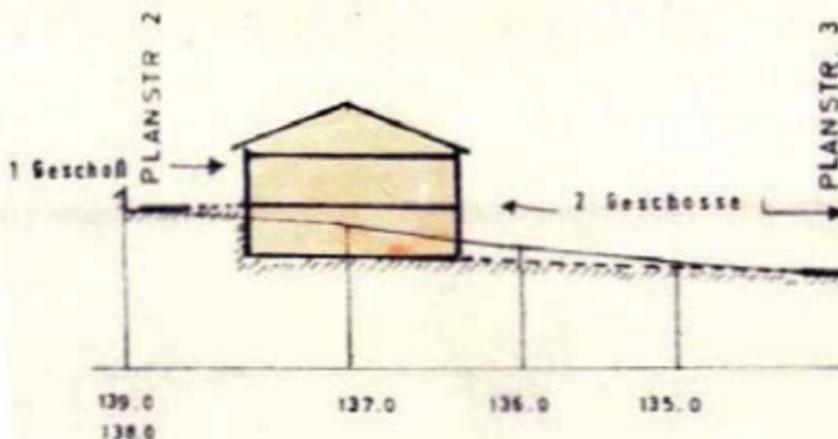
Wiesloch, den 23. Juli 1973



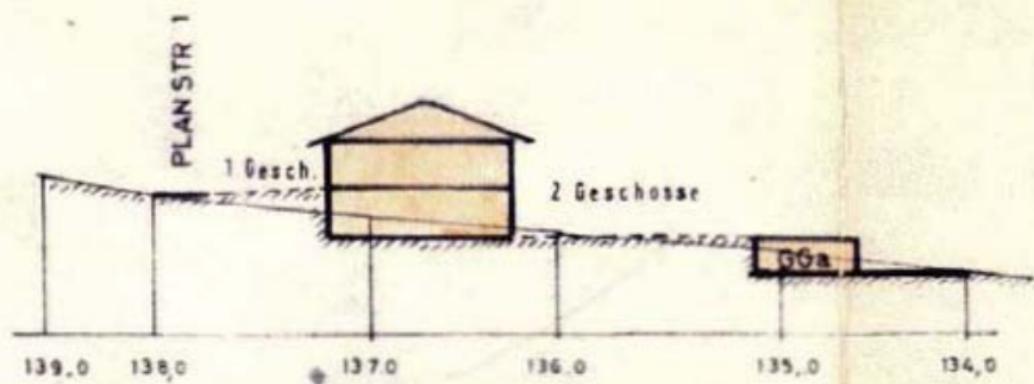
Oberbürgermeister

In Vertretung:

Mohr



SCHNITT C - D



SCHNITT A - B